

42
2055 097

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

StVO § 3

Zum Verhältnis der Pflichten der in § 3 StVO
genannten Aufgabenträger.

BGH, Urt. v. 28. Juni 1965 - III ZR 234/63 OLG Schleswig
LG Kiel

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III. ZR. 234/63

URTEIL

Verkündet am
28. Juni 1965
Fieser, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Hans K [REDACTED] in H [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED],

- Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
Streichthelferin: Stadt M [REDACTED];
vertreten durch den Magistrat,
Streichthelferin auf seiten der Klägerin und Revisions-
führerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Dipl.-Ing. Reinhard M [REDACTED] in N [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

- Beklagten und Revisionsbeklag-
ter,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kroft, Dr. Arndt, Kessler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt :

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 2. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Streithelferin hat die durch ihre Streithilfe im Revisionsrechtszuge verursachten Kosten selbst zu tragen. Alle übrigen Kosten des Revisionsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus einem Verkehrsunfall, der sich am 6. Dezember 1960 auf dem " Schwarzen Weg" in N [REDACTED] ereignete und bei dem ein der Klägerin gehörender Tanklastzug beschädigt wurde, auf Schadensersatz in Anspruch. Im einzelnen geht es um folgenden Sachverhalt:

Im Auftrage der Klägerin fuhr deren Fahrer Thun den voll mit Rohöl beladenen Tanklastzug (Gesamtgewicht von rund 30 to) am Vormittag des Unfalltages durch die Stadt Neumünster in Richtung auf die Ortsausfahrt nach Innien. Die Ausfallstraße in dieser Richtung ist die Wasbeker Straße.



Sie war damals gesperrt, weil in ihr Tiefbauarbeiten vorgenommen werden sollten. Der Verkehr wurde währenddessen über einen Straßenzug umgeleitet, dessen letztes Teilstück der Schwarze Weg war. Dieser war ursprünglich 4 m breit und nur mit Kies und Schlacke befestigt. In diesem Zustand hatte er schon im Sommer 1960 als Umleitungsstrecke gedient, während die Baufirma H. [REDACTED] und M. [REDACTED] in Neumünster einen ersten Bauabschnitt der ihr übertragenen Tiefbauarbeiten in der Wasbeker Straße ausgeführt hatte. Er konnte damals aber nur jeweils in einer Richtung befahren werden, und der Verkehr wurde auf ihm durch eine automatische Ampelanlage geregelt. Da diese Einrichtung den Verkehr verzögerte und zudem die Fahrbahn des Weges durch dessen häufiges Befahren schadhaft geworden war, ließ ihn die Stadt N. [REDACTED] durch die Firma H. [REDACTED] und Michel auf 5 m verbreitern und mit einer Asphaltdecke überziehen. Diese Arbeiten waren am 2. Dezember 1960 beendet.

Der Beklagte war der verantwortliche Bauleiter der genannten Firma und leitete deren Bauarbeiten. Er drängte nunmehr darauf, den Verkehr wieder über den Schwarzen Weg umleiten und anschließend den zweiten Bauabschnitt in der Wasbeker Straße beginnen zu können. Denn diese Arbeiten hatte seine Firma in bestimmter Frist auszuführen. Das Ordnungsamt der Stadt N. [REDACTED] als Verkehrsbehörde verlangte von ihm dazu einen schriftlichen Antrag nach Vordruck. Der Beklagte sträubte sich gegen diese, wie er meinte, bürokratischen Erschwernisse, die für ihn einen unerwünschten Zeitverlust bedeuteten, und reichte keinen solchen Antrag ein. Um eine schnelle Abnahme seiner Arbeiten am Schwarzen Weg zu erreichen, veranlaßte er vielmehr, daß am Morgen des 6. Dezember 1960 mit ihm zusammen Beamte des Stadtbauamtes und der Polizei den Schwarzen Weg begingen. Anschließend entfernte der Beklagte die Sperr-

zeichen auf dem Schwarzen Weg, sperrte nunmehr die Wasbeker Straße und stellte Umleitungsschilder auf, die den Verkehr über den Schwarzen Weg und den anschließenden Straßenzug umleiteten. Wenige Stunden danach erreichte der Lastzug der Klägerin den Schwarzen Weg auf seiner Fahrt. Die Fahrbahn war trocken. Jedoch hatte es an anderen Tagen zuvor geregnet, und die Bankette waren weich. Auf einer geraden, etwa 200 m langen Strecke kam dem Tanklastzug ein unbeladener, etwa 6,5 t schwerer und 2,40 m breiter Kipper-Lastwagen mit einem etwa 2,50 m breiten Anhänger entgegen. Beide Lastzüge hielten sich scharf rechts auf der festen Fahrbahn und fuhrten aneinander vorbei. Der Lastzug der Klägerin geriet jedoch plötzlich auf der nicht verbreiterten Seite des Weges auf das Bankett, sank dort ein und kippte in den Graben.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Ersatz des ihr durch den Unfall angeblich entstandenen Schadens und hat dazu vorgetragen: Der Schwarze Weg sei nicht verkehrssicher gewesen. Die Breite seiner Fahrbahn habe zur Begegnung der beiden Lastzüge ausgereicht. Jedoch sei die Kante der festen Fahrbahn unter dem rechten Vorderrad des Sattelschleppers ein kurzes Stück eingebrochen. Dadurch sei der Lastzug nach rechts weggezogen und sein Fahrer habe nicht verhindern können, daß er dabei auf das Bankett geraten und dort eingesenken sei. Die Asphaltdecke habe die Belastungsfähigkeit des Schwarzen Weges verstärken sollen. Der Beklagte habe sie jedoch nicht fachgerecht ausgeführt. Er habe nämlich nicht die Geröldecke über den Rand der Asphaltdecke hinausgezogen, so daß diese keinen Halt gehabt habe. Bei seinen Arbeiten seien auch Entwässerungsrinnen zugeschoben worden, so daß deswegen die Bankette aufgeweicht gewesen seien. Der Stadtamtmann V. habe dies am Unfalltage bei der Begehung des Schwarzen Weges beanstandet und habe auch ver-

langt, daß Leitsteine zur seitlichen Begrenzung der Fahrbahn zu setzen seien. V. [REDACTED] habe deshalb die Arbeiten am Schwarzen Weg nicht abgenommen und keinen Zweifel daran gelassen, daß der Beklagte den Schwarzen Weg erst nach Beseitigung der gerügten Anstände freigeben dürfe. Der Beklagte habe jedoch eigenmächtig den Verkehr auf ihm eröffnet und sei deshalb zur Schadensersatzleistung verpflichtet.

Die Klägerin hat ihren Schaden auf 13 300,64 M be-
ziffert und beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages mit Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte, der um Abweisung der Klage gebeten hat, hat bestritten, die ihm übertragenen Arbeiten am Schwarzen Weg nicht fachgerecht ausgeführt zu haben, und hat im übrigen geltend gemacht: Das Stadtbauamt habe die Arbeiten abgenommen, ohne deren Ausführung zu beanstanden. Der Stadtamtmann V. [REDACTED] habe nur den Wasserabzug bemängelt. Davon, daß der Beklagte den Schwarzen Weg nicht für den Verkehr freigeben dürfe, habe er nichts gesagt. Der Beklagte habe daraufhin das Ordnungsamt fernmündlich davon unterrichtet, daß er nunmehr den Verkehr über den Schwarzen Weg umleiten werde. Diese Umleitung sei auch zuvor mit dem Stadtbauamt vereinbart gewesen. Die Genehmigung dieser Maßnahme durch das Ordnungsamt sei nur eine Formsache gewesen. Ihr Fehlen sei deshalb ohne Bedeutung. Der Beklagte hat ferner bestritten, daß die feste Fahrbahn schon eingebrochen sei, bevor der Lastzug auf das Bankett geraten sei.

Beide Parteien haben der Stadt Neumünster den Streit verkündet. Diese ist dem Rechtsstreit auf der Seite der Klägerin beigetreten.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme durch Teil- und Grundurteil den Klageanspruch zu 2/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten unter Abänderung des Landgerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin und ihrer Streithelferin, die den Antrag verfolgen, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten zurückzuweisen und auf die Berufung der Klägerin die Klage in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat in Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme festgestellt, daß der Fahrer des Lastzuges diesen nicht absichtlich auf das Bankett des Schwarzen Weges gelenkt habe, daß vielmehr die Kante der Asphaltdecke schon unter dem rechten Vorderrad des Zuges eingebrochen und der Tanklastzug über der abbrechenden Fahrbahnkante durch einen unwiderstehlichen Zug nach rechts auf das Bankett geraten und verunglückt sei. Von diesem Sach-

verhalt ausgehend prüft das Berufungsgericht zunächst, ob der Beklagte aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für den Schwarzen Weg zum Schadensersatz herangezogen werden könne, und verneint dies, ohne daß die hiergegen gerichteten Angriffe der Klägerin und ihrer Streithelferin Erfolg haben könnten.

Es ist nicht so, daß der Beklagte dadurch, daß er die Sperren auf dem Schwarzen Weg beseitigte und damit die Veranlassung dazu gab, daß dieser Weg wieder - in beiden Richtungen - befahren wurde, als derjenige anzusehen wäre, der den Verkehr auf dieser Straße eröffnet und zugelassen hatte, und der deshalb für alle aus einem mangelhaften Zustand der Straße herrührenden Gefahren einzustehen hätte. Das Berufungsgericht hat dazu festgestellt, daß der Schwarze Weg dem öffentlichen Verkehr unbeschränkt gewidmet gewesen und die Verkehrsregelung durch die Ampelanlage dahin, daß der Weg jeweils nur in einer Richtung habe befahren werden können, lediglich eine vorübergehende Maßnahme während der Arbeiten im Rahmen des ersten Bauabschnitts auf der Wasbeker Straße gewesen sei und der Schwarze Weg nach Durchführung der von der Firma H. [REDACTED] und M. [REDACTED] unter der Leitung des Beklagten auftragsgemäß durchzuführenden Bauarbeiten wieder für den allgemeinen Verkehr - und zwar wie früher unbeschränkt - habe freigegeben werden sollen. Läßt man die Frage, ob der Beklagte angesichts der Bestimmungen des § 3 StVO die Sperren hätte beseitigen dürfen oder nicht, zunächst außer Betracht, so kann jedenfalls der Beklagte aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen nicht schlechthin für alle auf einem mangelhaften Zustand des Weges beruhenden Unfälle der Be-

nutzer des Schwarzen Weges haftbar gemacht werden, sondern allenfalls für die Folgen von etwa vorhandenen Mängeln der Straße, für die er als Leiter der seiner Firma in Auftrag gegebenen Bauarbeiten verantwortlich war. Als Mängel im Rahmen der auftragsgemäß durchzuführenden Arbeiten kommen hier nach dem auf eigenem Vortrag der Klägerin und ihrer Streithelferin beruhenden Feststellungen lediglich das Vorhandensein eines Entwässerungsgrabens an der ersten Kurve des Schwarzen Weges - von dessen Beginn am Wernershagener Weg aus gesehen - und allenfalls das Nichtherüberziehen der Gerölldecke über die feste Fahrbahn in Betracht. Auf diese Mängel aber ist nach den insoweit unangefochten gebliebenen Feststellungen des Berufungsgerichts der Unfall des Tanklastzuges der Klägerin nicht zurückzuführen. Für den mangelhaften Zustand der Straße an der Unfallstelle, an der Befestigungsarbeiten nach dem der Baufirma des Beklagten erteilten Auftrag nicht vorzunehmen waren, kann der Beklagte nicht verantwortlich gemacht werden. Das Berufungsgericht hat zwar erwogen, ob der Beklagte nicht von sich aus über den seiner Firma erteilten Auftrag hinaus weitere Befestigungsarbeiten am Schwarzen Weg hätte vornehmen oder wenigstens auf die Vornahme solcher Arbeiten hätte dringen müssen. Es kann jedoch offen bleiben, ob aus solchem Unterlassen bei einer Sachlage, wie sie hier gegeben ist, überhaupt der Vorwurf einer - objektiven - Pflichtverletzung des Bauleiters hergeleitet werden kann. Jedenfalls ergibt der Sachvortrag der Beteiligten keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, daß hier der Beklagte bei pflichtgemäßer Erfüllung der ihm im Rahmen seiner Aufgaben obliegenden Pflichten eine für besonders schwere Fahrzeuge nicht ausreichende Festigkeit des Straßenuntergrundes hätte feststellen müssen. Hinzu kommt, daß die für die

Bestimmung der am Schwarzen Weg vorzunehmenden Arbeiten verantwortlichen Beamten des Bauamts fachlich ebenso qualifiziert waren wie der Beklagte. Mithin kann zumindest von einem Verschulden des Beklagten insoweit nicht gesprochen werden. In dieser Hinsicht ist den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts nichts hinzuzufügen. Wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn der Beklagte bei der Durchführung der seiner Firma in Auftrag gegebenen Arbeiten besondere, für die zuständigen Beamten der Stadt nicht ohne weiteres erkennbare Mängel der Straße festgestellt hätte, kann ebenfalls unerörtert bleiben. Denn um derartige Mängel geht es bei den für den Unfall ursächlich gewordenen Fehlern der Straße nicht.

Ansprüche gegen den Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für den Schwarzen Weg hat das Berufungsgericht mithin zutreffend verneint.

II.

1.) Das Berufungsgericht hat ferner verneint, daß der Beklagte mit der Begründung zum Schadensersatz herangezogen werden könne, daß er - so die Behauptung der Klägerin und ihrer Streithelferin - den Schwarzen Weg eigenmächtig und ohne Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde für den Verkehr freigegeben habe. Insoweit begründet das Berufungsgericht seine Auffassung im wesentlichen wie folgt:

Der Beklagte sei als verantwortlicher Bauleiter seiner Firma Bauunternehmer im Sinne des § 3 Abs. 3 a StVO gewesen. Zur Durchführung der in dieser Bestimmung

geregelten Maßnahmen zur Absperrung und Kennzeichnung seiner Arbeitsstelle und der durch sie bedingten Verkehrsumleitungen sei er mit hoheitlichen Aufgaben betraut worden. Soweit er derartige Maßnahmen getroffen habe, sei er mithin hoheitlich als Beamter im Sinne des § 839 BGB tätig geworden. Dies sei auch der Fall gewesen, als er am Unfalltage den Schwarzen Weg dem Verkehr freigegeben und den Verkehr umgeleitet habe, selbst wenn er insoweit, wie die Klägerin meine, seine Befugnisse eigenmächtig überschritten haben sollte. Für den der Klägerin daraus entstandenen Schaden müsse dann deren Streithelferin gemäß Art. 34 GG haften. Aber auch wenn § 839 BGB hier nicht anzuwenden wäre, entfalle doch ein Schadensersatzanspruch der Klägerin deshalb, weil der Beklagte gegen § 3 StVO als ein den Schutz der Klägerin bezweckendes Gesetz jedenfalls nicht schuldhaft verstoßen habe. Insoweit er nämlich am Unfalltage die Sperrung des Schwarzen Weges aufgehoben habe, habe er dazu der vorherigen Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde nicht bedurft, da nach § 3 Abs. 3 a StVO die vorherige Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde nur für die Absperrung und Kenntlichmachung der Arbeitsstelle vorgesehen sei, aber nicht für die Entfernung der Sperrzeichen nach Beendigung der Arbeit. Anders sei es gewesen, soweit der Beklagte die Wasbeker Straße erneut gesperrt und deren Verkehr wieder über den Schwarzen Weg umgeleitet habe. Dies seien Maßnahmen gewesen, denen gemäß § 3 Abs. 3 a StVO die Straßenverkehrsbehörde zuvor habe zustimmen müssen. Diese Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde sei jedoch nicht erforderlich gewesen, soweit die Straßenbaubehörde (hier: Stadtbauamt der Streithelferin) die Umleitung des Verkehrs über den Schwarzen Weg bei erneuter Sperrung der Wasbeker Straße bereits nach § 3 Abs. 4 Satz 3 StVO angeordnet gehabt habe, da für

Straßenbauarbeiten die Regelungen in § 3 Abs. 3 a und Abs. 4 StVO als Sondervorschriften gegenüber § 4 StVO vorgingen. Ob hier das Stadtbauamt von der Befugnis zur Anordnung der Verkehrsumleitung, wie der Beklagte sie vorgenommen habe, Gebrauch gemacht habe, könne dahinstehen. Jedenfalls habe der Beklagte nach seinen vorangegangenen Verhandlungen mit dem Stadtbauamt von einer solchen Anordnung ausgehen dürfen, ohne sich deswegen einem Schuldvorwurf auszusetzen. Denn er habe nach dem Inhalt des mit seiner Firma geschlossenen Vertrages, dessen Bedingungen im einzelnen mit dem Stadtbauamt vereinbart worden seien, davon ausgehen können, daß danach die Verkehrsumleitung über den Schwarzen Weg bindend vereinbart sei.

2.) Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte sei als "Bauunternehmer" im Sinne des § 3 Abs. 3 a StVO Beamter im haftungsrechtlichen Sinne gewesen und habe seine Maßnahmen zur Freigabe des Verkehrs auf dem Schwarzen Weg zur Sperrung der Wasbeker Straße und zu den dadurch bedingten Umleitungen des Verkehrs "in Ausübung eines öffentlichen Amtes" im Sinne des Art. 34 GG getroffen, ist rechtlich keineswegs gesichert. Vielmehr birgt diese Auffassung, zu deren Begründung das Berufungsgericht sich lediglich auf die Ausführungen von Hohenester in DAR 1959, 174 berufen hat, erhebliche Zweifel in sich. Sie wird zwar weiter noch geteilt u.a. von Drews-Wacke (Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl., § 32, 8 c, Seite 490). Gegen diese Auffassung werden indes insbesondere von Wussow (Das Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl., Randnote 171 ff; vgl. auch Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht, 14. Aufl., § 3 StVO Randnote 12; Hoffmann JZ 1964, 702, 706) eingehend begründete Bedenken geltend gemacht, die keineswegs ohne weiteres von der Hand zu weisen sind. Bei der Entscheidung der hier in-

teressierenden Frage wird man u.a. auch folgenden Erwägungen Raum geben müssen: Die Verpflichtung zur Aufstellung von - amtlichen und nichtamtlichen - Verkehrszeichen an öffentlichen Straßen kann sich aus den verschiedensten rechtlichen Gesichtspunkten ergeben. Zuständig und verantwortlich für die Anbringung von Verkehrszeichen aller Art sind gemäß §§ 3, 4 StVO in erster Linie die Straßenverkehrsbehörden (in der früheren Fassung der Straßenverkehrsordnung "Verkehrspolizeibehörden" genannt). Es geht insoweit um eine dem hoheitlichen Aufgabenbereich zuzurechnende, polizeiliche Pflicht der Straßenverkehrsbehörden. Unter den in § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 StVO bestimmten Voraussetzungen haben auch die Straßenbaubehörden als die für einen verkehrssicheren baulichen Zustand des Straßenkörpers verantwortlichen Stellen die Befugnis und auch eine entsprechende Verpflichtung zur Anbringung von Warnzeichen und sonstigen in den genannten Bestimmungen erwähnten Maßnahmen. Neben diesen Pflichtenkreisen steht selbständig die Pflicht der Träger der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für Straßen zur Warnung oder zu sonstigen sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen (so die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl. aus neuester Zeit das Urteil vom 27. Februar 1964 III ZR 161/63 = VersR 1964, 630). Schließlich besteht in den Fällen, in denen Bauarbeiten an Straßen vorgenommen werden, die Pflicht zu entsprechenden Warnungs- und Sicherungsmaßnahmen auf Seiten des diese Bauarbeiten Durchführenden, die sich aus dem allen "Verkehrssicherungspflichten" zugrundeliegenden und aus § 823 Abs. 1 BGB zu entnehmenden Grundsatz ergeben, daß derjenige, der durch sein Tun eine besondere Gefahrenlage schafft, im Rahmen des ihm Zumutbaren Si-

cherungsvorkehrungen zur Abwendung von Schäden für dritte Personen oder Sachen zu treffen hat. Unter bestimmten Voraussetzungen können einzelne dieser Pflichten oder auch alle zusammentreffen und miteinander konkurrieren. In Beachtung dessen erscheint es durchaus gerechtfertigt und sinnvoll, die Bedeutung der Bestimmungen des § 3 StVO unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt darin zu sehen, daß sie im wesentlichen eine Konkretisierung der den einzelnen genannten Aufgabenträgern obliegenden Pflichten und eine Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten enthalten, es insoweit mithin im wesentlichen um Kompetenznormen geht, die entscheidend nicht einen von den allgemeinen Rechtsgrundlagen der in Rede stehenden Pflichten unabhängigen und selbständigen Verpflichtungsgrund schaffen, vielmehr die allgemeinen Rechtsgrundlagen dieser Pflichten und ihre rechtliche Qualifikation (die polizeiliche und mithin öffentlich rechtliche Pflicht zur Gefahrenabwehr der Straßenverkehrsbehörden, die - öffentliche - Straßenbau- und Unterhaltungspflicht der Straßenbaubehörden, die allgemeine - privatrechtliche - Verkehrssicherungspflicht der Träger der Straßenverkehrssicherungspflicht und der Bauunternehmer) unberührt lassen. Indes bedarf es einer abschließenden Stellungnahme zu den vorstehend erörterten Fragen nicht.

Denn dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß selbst dann, wenn der Beklagte nicht "in Ausübung eines öffentlichen Amtes " tätig geworden ist und aus diesem Grunde für die Folgen etwa vorgekommener schuldhafter Pflichtverletzungen auch nicht anstelle des Beklagten gemäß Art. 34 GG der öffentlich rechtliche "Dienstherr" dem Geschädigten gegenüber einzustehen hat, die Klage ungegründet ist.

3.) Geht man davon aus, daß der Beklagte als "Bauunternehmer" bei Aufhebung der Sperrung des Schwarzen Weges, der erneuten Sperre der Wasbeker Straße und der Umleitung des Verkehrs über den Schwarzen Weg nicht hoheitliche Maßnahmen getroffen hat, sondern diese Maßnahmen im Rahmen des § 823 BGB beurteilt werden müssen, dann kann gleichfalls dahinstehen, ob die für die "Bauunternehmer" in § 3 Abs. 3 a StVO getroffenen Bestimmungen als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB anzusehen sind, oder ob angenommen werden muß, daß diese Bestimmungen lediglich die Konkretisierung der für den Bauunternehmer angesichts seiner Arbeitsstelle auf der Straße bestehenden allgemeinen und auf § 823 Abs. 1 BGB beruhenden Verkehrssicherungspflicht darstellen.

a) Was zunächst die Entsperrung des Schwarzen Weges angeht, so war der Beklagte nach der Auffassung des Berufungsgerichts zu einer solchen Maßnahme nach Beendigung der Bauarbeiten an dieser Straße befugt, ohne gehalten zu sein, zuvor dazu die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 a Satz 3 StVO einzuholen. Angesichts dessen kann dem rechtlich nicht geschulden Beklagten, wenn er ebenfalls hiervon ausgegangen und eine vorherige behördliche Zustimmung nicht für erforderlich gehalten hat, ein Schuldvorwurf selbst für den Fall nicht gemacht werden, daß die Rechtsansicht des Berufungsgerichts unzutreffend sein sollte.

Als der Beklagte die Sperrung aufhob, waren die Bauarbeiten am Schwarzen Weg tatsächlich beendet und hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Stadtamtmann Vollborn bei der Begehung des Schwarzen Weges nichts gesagt, was den Beklagten hätte davon abhalten sollen, die Sperrung des Schwarzen Weges alsbald

aufzuheben. Insoweit ist mithin zumindest ein Schuldvorwurf gegen den Beklagten nicht zu erheben.

b) Hinsichtlich der erneuten Sperre der Wasbeker Straße und der Umleitung des Verkehrs über den Schwarzen Weg gilt folgendes:

Diese Maßnahmen durfte der Beklagte nicht von sich aus vornehmen. Vielmehr bedurfte er dazu einer behördlichen Mitwirkung. Entweder mußte die Straßenverkehrsbehörde ihre vorherige Zustimmung zu diesen Maßnahmen erteilen (§ 3 Abs. 3 a Satz 2 StVO), die hier unstreitig nicht vorlag, oder die Straßenbaubehörde mußte eine entsprechende Anordnung geben, zu der sie gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 StVO befugt war, soweit und so lange die Straßenverkehrsbehörde eine anderweitige Anordnung nicht getroffen hatte. Eine derartige anderweitige Anordnung der Straßenverkehrsbehörde lag hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß die Straßenbaubehörde (Stadtbauamt) ausdrücklich eine Anordnung der hier interessierenden Art nicht getroffen habe, ist jedoch der Auffassung, daß der Beklagte ohne Verschulden von einer solchen Anordnung habe ausgehen dürfen. Es legt die in dem vorliegenden Zusammenhang interessierenden Bestimmungen des zwischen dem Stadtbauamt und der Firma H. und M. über die vorzunehmenden Straßenbauarbeiten geschlossenen Vertrages, ohne daß insoweit ein in der Revisionsinstanz beachtlicher Rechtsfehler zutage tritt, dahin aus: Bereits in diesem Vertrage sei unmißverständlich dieselbe Verkehrsumleitung vorgesehen gewesen, wie sie der Beklagte am Unfalltage vorgenommen habe. Ihre Durchführung

sei lediglich bis zur vereinbarten Befestigung des Schwarzen Weges hinausgeschoben, sei aber nicht noch an die von der Baufirma einzuholende Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde gebunden gewesen. Diese Vereinbarung habe ersichtlich die Anordnung einer Verkehrs-umleitung gemäß § 3 Abs. 4 StVO bedeutet.

War aber der Vertrag zwischen der Stadt und der Firma des Beklagten so zu verstehen, wie das Berufungsgericht ihn ausgelegt hat, dann konnte der Beklagte, wie das Berufungsgericht angenommen hat, in der Tat der Meinung sein, er brauche nach Beendigung der Straßenbauarbeiten für die beabsichtigte Umleitung des Verkehrs nicht noch die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Es kann deshalb auch ein Schuldvorwurf gegen den Beklagten nicht damit begründet werden, daß ihm seitens der Straßenverkehrsbehörde bei der fernmündlichen Mitteilung der beabsichtigten Verkehrsumleitung bedeutet worden sei, einen entsprechenden schriftlichen Antrag einzureichen. Vielmehr läßt sich aus Rechtsgründen das Ergebnis des Berufungsgerichts nicht beanstanden, daß der Beklagte - nachdem der Schwarze Weg nach Fertigstellung der Bauarbeiten mit Beamten des Stadtbauamtes begangen war und diese nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Beanstandungen der Arbeiten erhoben und keine Bedenken gegen die Umleitung des Verkehrs über den Schwarzen Weg geäußert hatten - sich habe für befugt halten dürfen, die Umleitung vorzunehmen.

III.

Nach alledem erweist sich die Revision gegen das die Klage abweisende Urteil des Berufungsgerichts im Ergebnis als unbegründet.

Das Rechtsmittel ist daher unter Beachtung der §§ 97, 101 ZPO für die Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Kessler

Dr. Reinhardt